

# Öffentliche Bekanntmachung

## Satzung des Beregnungs- und Bodenverbandes Dornheim in Groß-Gerau/Dornheim im Kreis Groß-Gerau

### Artikel 1

#### § 1

#### Name, Sitz, Zweck, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Beregnungs- und Bodenverband Dornheim. Er hat seinen Sitz in Groß-Gerau, Stadtteil Dornheim im Kreis Groß-Gerau.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetzes – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst für die Aufgaben

1. nach § 2 Ziffern 1 und 2 dieser Satzung alle Grundstücke, die innerhalb der auf der beiliegenden Karte (Erstellt durch das Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Maßstab 1:5000, von 11.2025) eingezeichneten Verbandsgrenze liegen und unter den Flächennummern 7, 8 und 9 in den mit der Karte verbundenen Erläuterungen (Flächenkataster) aufgeführt sind und
2. nach § 2 Ziffer 2 dieser Satzung alle Grundstücke, die innerhalb der auf der beiliegenden Karte (Erstellt durch das Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Maßstab 1:5000, von 11.2025) eingezeichneten Verbandsgrenze liegen und unter der Flächennummer 10 in den mit der Karte verbundenen Erläuterungen (Flächenkataster) aufgeführt sind.

Die Karte „Verbandsgebiet Beregnungs- und Bodenverband Dornheim“ mit den verbundenen Erläuterungen (Flächenkataster) sind Bestandteil dieser Satzung

#### § 2

#### Aufgabe

Die Aufgaben des Verbandes sind:

1. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung von Beregnungsanlagen, Beschaffung und Bereitstellung von Wasser sowie Ausübung des Wasserrechts,
2. Förderung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes und Betrieb sowie Vermittlung von Maschinen und Geräte seiner Mitglieder.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
  2. weitere Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
  3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
  4. andere Personen, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde sie zulässt und soweit diese im Mitgliedsverzeichnis aufgeführt sind (nicht dingliche Mitglieder).
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern erfolgt gemäß den rechtlichen Vorgaben des Wasserverbandsgesetzes.

### **§ 4 Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Anlagen zu planen, zu erstellen, zu erhalten und zu betreiben, die erforderlichen Grundstücke zu erwerben sowie den Ankauf, Einsatz und Pflege der Maschinen und baulichen Anlagen zu regeln.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von dem Planungsbüro für Berechnungsanlagen der Firma Mannesmann Landbautechnik GmbH Düsseldorf am 13.09.1962 aufgestellten und vom Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt am 15.05.1964 geprüften Plan sowie seiner Ergänzungen und Änderungen.
- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

### **§ 5 Satzung**

- (1) Das Rechtsverhältnis des Verbandes und die Rechtsbeziehung zu den Verbandsmitgliedern werden durch die Satzung geregelt, soweit nicht das Wasserverbandsgesetz oder die Rechtsvorschriften des Landes Hessen etwas Anderes bestimmen.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.

Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie wird von der Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes öffentlich bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

## **§ 6**

### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Die Einschränkung des Betretungsrechtes besteht nicht, wenn auf diesen Grundstücken Anlagen des Verbandes bestehen.
- (3) Erfordert die Durchführung der Verbandsaufgaben die Benutzung privater, nicht zum Verband gehörender Grundstücke, so schließt der Verband mit den jeweiligen Grundstückseigentümern Gestattungsverträge ab und lässt eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch eintragen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.

## **§ 7**

### **Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen sind alle fünf Jahre zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen.
- (2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und wählt parallel zur Amtszeit des Verbandsvorstandes aus dem Kreis der Verbandsmitglieder einen Schaubeauftragten für jeden Schaubezirk. Schaubeauftragter ist der Verbandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

## **§ 8**

### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der/die Schaubeauftragte zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Die Niederschrift ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

## **§ 9**

### **Organe des Verbandes**

Der Verband hat einen Vorstand und die Verbandsversammlung.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Verbandsarbeit,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
4. Wahl oder Abberufung des/der Schaubeauftragten,
5. Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluss) sowie Beschluss über die Festsetzung des Nachtragshaushaltsplans (Nachtragshaushaltsbeschluss),
6. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts bis spätestens 31.12. des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln in Form einer Beitragsordnung,
13. Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Benutzungsordnung,
14. Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes und sonstige für den Verband ehrenamtlich Tätige in einer Entschädigungssatzung,
15. Anhörung zur Aufnahme und dem Ausscheiden von Mitgliedern.
16. Beschluss über das Haushaltssicherungskonzept

## **§ 11**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern.

## **§ 12**

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der/die Vorstandsvorsteher(in) lädt die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Einladung erfolgt per E-Mail. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der/die Vorsteher(in), im Verhinderungsfalle sein(e) Vertreter(in), leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er/sie selbst Verbandsmitglied ist, hat er/sie Stimmrecht.
- (3) Die Sitzung der Verbandsversammlung ist nicht öffentlich
- (4) Jedes Mitglied, das Beiträge zu leisten hat, hat eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 % der Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (7) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung
- (8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 13**

#### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Der/die Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher(in). Zwei Vorstandsmitglieder sind Vertreter des Verbandsvorstehers(in).
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönliches stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder sind jedoch nicht gleichzeitig Vertreter für die erwähnten Ämter.
- (3) Bei Verhinderung des/der Verbandsvorstehers(in) nimmt sein Vertreter(in) das Amt des/der Verbandsvorstehers(in) wahr.

### **§ 14**

#### **Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den/die Vorstandsvorsitzende(n) und den/die Vertreter(in) des Vorstandsvorsitzenden aus dem Kreis der Verbandsmitglieder.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

### **§ 15**

#### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

## **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:
  1. die Aufstellung eines Entwurfs des Haushaltsbeschlusses mit seinen Anlagen, sowie die Aufstellung eines Entwurfs des Nachtragshaushaltsbeschlusses mit seinen Anlagen,
  2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsbeschlusses und des Nachtragshaushaltsbeschlusses,
  3. Beschlussfassung über Verträge mit einem Wert von mehr als 10.000,- €,
  4. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
  5. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
  6. Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Stimmliste
  7. die Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
  8. die Veranlagung zu den Beiträgen,
  9. die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, den Erlass von Dienstordnungen,
  10. die Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.
- (5) Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (6) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

## **§ 17 Sitzung des Vorstandes**

- (1) Der/die Vorstandsvorsteher(in) lädt die Vorstandsmitglieder und nachrichtlich die stellvertretenden Vorstandsmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist darüber zu informieren.
- (3) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorstandsvorstehers/(in) den Ausschlag.
- (4) Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes ist sein persönlicher Stellvertreter stimmberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder im Verhinderungsfall die persönlichen Stellvertreter anwesend und alle rechtzeitig

geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (6) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist von dem/der Vorstandsvorsteher/(in) und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## **§ 18**

### **Geschäfte des/der Vorstandsvorsteher/(in)**

- (1) Der/die Vorstandsvorsteher/(in) führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen ist.
- (3) Der/die Vorstandsvorsteher(in) kann Verträge bis zu einem Wert von 10.000 € eingehen.
- (4) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorstandsvorsteher/(in) vertreten, im Verhinderungsfall von einem der Vertreter. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Gegenzeichnung des Vertreters oder im Verhinderungsfall eines anderen Vorstandsmitgliedes. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

## **§ 19**

### **Dienstkräfte**

- (1) Der Vorstand hat für die Führung der Kassengeschäfte eine(n) Kassenverwalter(in) zu bestellen.
- (2) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel genehmigt hat.

## **§ 20**

### **Geschäftsführung**

- (1) Der Verband kann eine(n) Geschäftsführer(in) einstellen oder die Geschäftsführung durch vertragliche Regelung übertragen.
- (2) Der/die Geschäftsführer(in) ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Diesem/Dieser können außerdem bestimmte Vertretungsbefugnisse zugewiesen werden. Näheres regelt ggf. eine Geschäftsführungsordnung.

## **§ 21**

### **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der/die Vorstandsvorsteher(in), seine/ihre Vertreter und der/die Kassenverwalter(in) erhalten für ihre Tätigkeiten eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Versammlung und sonstige für den Verband ehrenamtlich tätigen Mitglieder können bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten erhalten.
- (4) In der Entschädigungsordnung ist der Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere der Mehraufwand, Ersatz von Verdienstaufschlag, Ersatz der Fahrkosten sowie der Aufwand für die geschäftsführenden Tätigkeiten im Einzelnen zu regeln.

## **§ 22 Haushaltswirtschaft**

Der Verband führt seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß § 2 Abs. 1 HWVG

## **§ 23 Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans**

- (1) Der Verband hat für jedes Haushaltsjahr die Festsetzung des Haushaltsplans zu beschließen. Dieser Beschluss enthält die Festsetzung
  1. des Haushaltsplans
    - a) im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
    - b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit sowie es sich daraus ergebenden Saldos,
    - c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
    - d) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen)
  2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
  3. zum Stellenplan.
- (2) Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsbeschlusses mit seinen Anlagen so rechtzeitig auf, dass die Versammlung vor Beginn des Haushaltsjahres darüber beschließen kann. Der Haushaltsbeschluss ist mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich
  1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen
  2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und
  3. benötigte Verpflichtungsermächtigungen.
- (4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.“

## **§ 24**

### **Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung; im Übrigen ist der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.
- (3) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

## **§ 25**

### **Jahresabschluss**

- (1) Der Verband hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes darzustellen.
- (2) Der Vorstand soll den Jahresabschluss des Verbandes innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Verbandsversammlung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

## **§ 26**

### **Prüfung und Vorlage des Jahresabschlusses**

- (1) Der/die Vorsteher(in) gibt den Jahresabschluss an das zuständige Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung ab.
- (2) Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt legt der Vorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.
- (3) Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung ist mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## **§ 27**

### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Die Fälligkeit der Beiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 28 Öffentliche Last**

Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

## **§ 29 Maßstab der Beiträge**

- (1) Auf der Grundlage des Vorteilsprinzips gem. § 30 Abs. 1 WVG verteilt sich die Beitragslast aus der Ausübung der Verbandsaufgaben auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Auf der Grundlage des vorteilsunabhängigen Prinzips gem. § 30 Abs. 2 WVG verteilt sich die Beitragslast aus den Aufgaben Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung von Beregnungsanlagen, der Beschaffung und Bereitstellung von Wasser der Förderung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes und Betrieb sowie Vermittlung von Maschinen und Geräte seiner Mitglieder nach dem jeweils tatsächlichen Aufwand für ein einzelnes Grundstück. Der tatsächliche Aufwand kann nach den in Anspruch genommenen Maschinenstunden oder nach der mit der jeweiligen Maschine bearbeiteten Flächengröße oder nach der Anzahl der Maschineneinsätze ermittelt werden.
- (3) Näheres regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.

## **§ 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Vorstand durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  1. das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitglieds zu ermitteln.

## **§ 31 Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag ist in der Beitragsordnung festgelegt. Sie sind von

- (3) dem Tag der Fälligkeit an für volle Monate an zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der fällige Beitrag auf den nächsten durch 50,- € teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### **§ 32 Stundung von Beiträgen**

- (1) Der Vorstand kann Ansprüche des BBV Dornheim gegenüber seinen Mitgliedern ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Voraussetzung ist, dass ein Antrag des Schuldners vorliegt und eine Sicherheit geleistet wird.
- (2) Für die Dauer der Stundung werden Zinsen nach der Abgabenordnung erhoben. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50,- € teilbaren Betrag abgerundet. Wird mehr als einen Monat vor dem Ende der Stundung getilgt, so kann auf Antrag auf die Stundungszinsen, die vom Zeitpunkt der Tilgung bis zum Ende der Stundung anfallen würden, verzichtet werden. Eine Zahlung nach dem Ende der Stundung löst Säumniszuschläge aus.
- (3) Über die Stundung von Ansprüchen entscheidet
  1. bis zu einer Höhe von € 5.000,- und bis zu einer Dauer von 12 Monaten der Verbandsvorsteher,
  2. darüber der Vorstandsvorstand.

Wenn der Verbandsvorsteher Ansprüche von mehr als € 300,- stundet, so hat er den Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung darüber zu unterrichten.

### **§ 33 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

- (1) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.
- (2) Der Maßstab der Vorausleistung bemisst sich an der Ackerfläche der Mitglieder oder nach seinen Ausstehenden Beitragszahlungen.
- (3) Einzelheiten zur Vorausleistung nach Abs. 1 und 2 sind in der Beitragsordnung zu regeln.

### **§ 34 Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern**

- (1) Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu erdulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als Mitglied in den Verband.

Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung der Mitgliedschaft zu beantragen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen

- (2) Gläubiger zu erwarten sind. Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbandes und des betreffenden Mitglieds festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.

### **§ 35**

#### **Mitgliedrechte und -pflichten**

- (1) Die Mitglieder, die Veranlassung für die Anschaffung und Überlassung von Maschinen, Geräten und Anlagen gegeben haben, sind verpflichtet, diese Maschinen und Geräte sowie die für sie errichteten Anlagen solange auf ihren gesamten Betriebsflächen im Verbandsgebiet zu nutzen, bis deren festgelegte Nutzungsdauer abgelaufen ist.
- (2) Alle Verbandmitglieder haben einen Anspruch auf die in § 2 der Verbandssatzung im Einzelnen genannten Tätigkeiten und Leistungen des Verbandes. Alle Mitglieder erkennen bei der Nutzung der Verbandsmaschinen und Verbandsanlagen die Geschäfts- und Benutzungsordnung sowie die Beitragsordnung an.

### **§ 36**

#### **Überprüfung der Angaben der Mitglieder**

- (1) Die Betriebsangaben der Verbandsmitglieder werden überprüft.
- (2) Die von den Verbandsmitgliedern gemachten Betriebsangaben müssen mit den Betriebsangaben für die Antragstellung für EU-Ausgleichszahlungen übereinstimmen. Die zu überprüfenden Betriebe legen bei der Überprüfung ihrer beim Verband gemachten Betriebsangaben den amtlichen Flächen- und Nutzungsnachweis vor.

### **§ 37**

#### **Pflege und Wartung der Maschinen und allgemeine Pflichten der Verbandmitglieder**

- (1) Alle vom Verband zur Benutzung bereitgestellten Maschinen und Geräte sind von den Mitgliedern mit äußerster Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Alles Weitere regelt die jeweils geltende Geschäfts- und Benutzungsordnung.
- (3) Der Verband behält sich in allen Fällen vor, die Mitglieder gegebenenfalls zur Schadensregulierung heranzuziehen, wenn die aufgeführten Auflagen nicht beachtet werden.

### **§ 38**

#### **Rechtsmittel**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2024, zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 7 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025, gegeben.

### **§ 39**

#### **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechtes zur Nutzung Berechtigten haben die auf der Satzung und dem Wasserverbandsgesetz beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Anordnungsbefugte sind der/die Vorstandsvorsteher(in) und im Verhinderungsfall sein Vertreter.

### **§ 40**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz erfolgen auf der Homepage der Aufsichtsbehörde (Internet).
- (2) Sonstige, nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen des Verbandes werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Hierfür ist eine E-Mail ausreichend.
- (3) Für die Bekanntmachung von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.
- (4) Die Kosten der Veröffentlichung trägt der Verband.

### **§ 41**

#### **Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### **§ 42**

#### **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 500.000 Euro hinausgehen
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb drei Monaten nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird oder die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich mitteilt, welche Gründe einer abschließenden Entscheidung entgegenstehen.

### **§ 43 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder, der/die Geschäftsführer(in), die Bediensteten, der/die Kassenverwalter(in) sowie Personen im Sinne des § 30 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist beim/bei der Geschäftsführer(in) und bei den Bediensteten im Arbeitsvertrag zu regeln.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Hessen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### **§ 44 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 18. Juli 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 27. März 2008 außer Kraft.

Groß-Gerau, den 17.12.2025

gez. Uwe Schulz, Verbandsvorsteher

Die von der Versammlung am 17. Dezember 2025 beschlossene Neufassung der Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt.

Die Satzung wird beim Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Str. 9, 64521 Groß-Gerau, Zimmer V4-03 archivmäßig verwahrt. Sie kann dort während der Dienststunden von allen eingesehen werden.

Groß-Gerau, 08. Mai 2026

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

gez.

(Will)  
Landrat